

ANWALTSVERORDNUNG (AnV)

(vom 13. Juni 2001¹; Stand am 1. Januar 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte² und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Gegenstand**

Artikel 1

¹ Diese Verordnung regelt die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Uri.

² Sie vollzieht das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte.

2. Abschnitt: **Recht zur berufsmässigen Parteivertretung**

Artikel 2

¹ Wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesrecht genießt, ist berechtigt, Parteien berufsmässig vor urtherischen Gerichten zu vertreten.

² Andere Personen sind berechtigt, Parteien vor Gericht zu vertreten, wenn die besondere Gesetzgebung das ausdrücklich vorsieht.

³ Die Aufsichtsbehörde kann Personen, die in einem Anwaltspraktikumsverhältnis stehen, bewilligen, Parteien berufsmässig vor Gericht zu vertreten. Die Verantwortung bleibt beim Leiter oder bei der Leiterin des Praktikumsbetriebs. Diese Person ist in der Bewilligung ausdrücklich zu bezeichnen.

¹ AB vom 22. Juni 2001

² SR 935.61

³ RB 1.1101

5. Abschnitt: **Aufsicht**

Artikel 7 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtskommission des Obergerichts⁴ ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen im Sinne des Bundesrechts.

² Sie übernimmt jene Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und diese Verordnung übertragen.

Artikel 8 Disziplinaraufsicht
a) Massnahmen und Meldepflicht

Die Disziplinar massnahmen und die Meldepflicht richten sich nach dem Bundesrecht.

Artikel 9 b) Einleitung des Verfahrens

¹ Die Aufsichtsbehörde wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

² Das Präsidium der Aufsichtsbehörde teilt dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin die Vorwürfe mit, die gegen ihn oder sie erhoben werden, und setzt ihm oder ihr eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

³ Gestützt darauf und auf Antrag des Präsidiums beschliesst die Aufsichtsbehörde, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder ob darauf zu verzichten sei. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Rechtsanwalt oder der betroffenen Rechtsanwältin sowie dem Anzeiger oder der Anzeigerin schriftlich zu eröffnen.

Artikel 10 c) Instruktion

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

² Das Präsidium oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Aufsichtsbehörde führt das Instruktionsverfahren durch.

³ Was die Verfahrensgrundsätze und die Beweismittel betrifft, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵ sinngemäss anzuwenden.

Artikel 11 d) Entscheid

¹ Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens findet eine mündliche Verhandlung statt. Diese ist öffentlich, sofern der angeschuldigte Rechtsanwalt oder die angeschuldigte Rechtsanwältin das verlangt.

⁴ Art. 57 GOG (RB 2.3221)

⁵ RB 2.2345

9.2321

² Verfahrenskosten und Entschädigungen werden nach den sinngemäss anzuwendenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶ auferlegt oder zugesprochen.

³ Der Anzeiger oder die Anzeigerin wird über den Ausgang des Verfahrens schriftlich informiert.

⁴ Hat die Aufsichtsbehörde ein Berufsausübungsverbot ausgesprochen, wird es im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

6. Abschnitt: **Strafbestimmungen, Gebühren**

Artikel 12 Strafbestimmung

¹ Wer sich, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, den Titel Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder einen vergleichbaren Titel anmass, wird mit Busse⁷ bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung⁸.

Artikel 13 Gebühren

Die Gebühren für Amtshandlungen, Verfahren und Entscheidungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Gerichtsgebührenverordnung⁹.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Mai 1943 über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Uri¹⁰ wird aufgehoben.

Artikel 15 Änderung bisherigen Rechts

...¹¹

⁶ RB 2.2345

⁷ Fassung gemäss LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

⁸ RB 3.9222

⁹ RB 2.3231

¹⁰ RB 9.2321

¹¹ Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

Artikel 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹².

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin: Luzia Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2002 (AB vom 10. Mai 2002).